

Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth



Universität Passau · 94030 Passau

An alle Fakultäten und
Zentralen Einrichtungen
der Universität Passau

Im Hause

Auskunft erteilt	Thomas Werrlein 0851 509-1102 0851 509-1002
Telefax	
E-Mail	thomas.werrlein@ uni-passau.de
Zeichen	Pr/VKa II-04.2601/2018
Datum	17.01.2018

Neue Regelungen zu der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, hier speziell: Verwendung von Zeitungen und Zeitschriften für Lehre und Forschung

Liebe Mitglieder der Universität Passau,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie zu einer wichtigen urheberrechtlichen Reform informieren: Der Deutsche Bundestag hat im Sommer 2017 das **Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)** verabschiedet, das in seiner Gesamtheit die digital basierte Wissenschaft entscheidend unterstützt und eine Vielzahl neuer Regelungen in das bestehende Urheberrechtsgesetz (UrhG) integriert. Diese Reform tritt am 1. März 2018 in Kraft. An die Stelle des bisher maßgeblichen § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) treten neue Normen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Grundregeln für die künftig erlaubte Verwendung von Zeitungen und Zeitschriften (in Print- und elektronischer Form) für Lehre und Forschung skizziert.

1.) Beiträge aus nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften und Zeitungen

Beiträge, die aus einer Nicht-Fachzeitschrift, einer nicht-wissenschaftlichen Zeitschrift oder aus einer sonstigen Zeitung (z. B. Tagespresse) stammen, dürfen für die Veranschaulichung der Lehre und für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung **nur bis zu 15 %** (der Anzahl der Zeichen inkl. Leerzeichen, *nicht* der Seitenzahl) des jeweiligen Artikels genutzt werden.

Unberührt hiervon bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, im Rahmen des urheberrechtlichen Zitatrechts (vgl. § 51 UrhG) die Prozentangaben zu überschreiten, sofern das Zitat Gegenstand einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung ist.

2.) Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften

Aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift¹ dürfen einzelne (mehrere) Artikel vollständig genutzt werden.

¹ Eine Fachzeitschrift richtet sich an ein Fachpublikum und umfasst Artikel zu diesem Fachgebiet. Wissenschaftliche Zeitschriften bündeln teilweise mehrere Themen und Disziplinen.

3.) Einordnung der verwendeten Medien

Um eine Einordnung der von Ihnen genutzten Medien vornehmen zu können, stehen folgende Rechercheinstrumente zur Verfügung:

- Fachzeitschriften im deutschsprachigen Raum:
www.buchhandel.de/fachzeitschriften
- Wissenschaftliche Zeitschriften:
[Elektronische Zeitschriftenbibliothek](#)
[JournalTOCs](#)

Sollte das von Ihnen verwendete Medium hier nicht nachgewiesen sein, dürfen nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich 15 % des jeweiligen Artikels genutzt werden (siehe 1.)).

4.) Wenn Sie vorher das Einverständnis des Urhebers bzw. Rechteinhabers einholen, dann ist auch die Verwendung des vollständigen Artikels erlaubt, unabhängig davon, aus welcher Quelle er stammt.

Ich bitte Sie, die beschriebenen Regeln schon jetzt, insbesondere bei der Vorbereitung der Prüfungen, die Sie im Rahmen Ihrer Lehrveranstaltungen erstellen, zu berücksichtigen. Zu allen weiteren Neuerungen², die mit dem UrhWissG verbunden sind, werden wir Sie zeitnah informieren.

Sollten Sie zu dieser Thematik Fragen haben, erteilt Ihnen Frau Herfurth (Rechtsreferat, urheberrecht.verwaltung@uni-passau.de) Auskunft.

Mit den besten Grüßen



Prof. Dr. Carola Jungwirth
Präsidentin der Universität Passau

Anlage

Auszüge aus dem Gesetzeswortlaut der neuen §§ 60a und 60c UrhG

² Siehe Webseite des Projektes „Digitaler Campus Bayern“:
www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it_recht/60a_und_c_urheberrechtsgesetz/

Anlage – Auszüge des dem Gesetzeswortlaut der neuen §§ 60a und 60c UrhG

(gültig ab 1. März 2018)

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.

[...]

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

[...]

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

[...]